

## Ombudsman: Verfassung BL

### 5.5 Ombudsman

#### § 88 Stellung und Unabhängigkeit

<sup>1</sup> Der Ombudsman wacht über die Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit der Verwaltung in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren.

<sup>2</sup> Er ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden.

<sup>3</sup> Sein Amt ist nicht vereinbar mit der Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes oder einer leitenden Stellung in einer politischen Partei.

## Ombudsman: Gesetz

### § 4

Die Geschäftsprüfungskommission des Landrates kann in Abweichung von §88 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft Nebentätigkeiten bewilligen, sofern sie die Unabhängigkeit der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns nicht beeinträchtigen. Sie informiert den Landrat über die Bewilligungserteilung.